



Grand Conseil
Commission des finances

Grosser Rat
Finanzkommission

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

BERICHT DER FINANZKOMMISSION

Dekretsentwurf über die Soforthilfe für Blatten und

**Beschlussentwurf
über die Bewilligung eines Nachtragskredits im Budget 2025 für die Auszahlung von
10 Millionen Hilfsgeldern im Rahmen der Soforthilfe für Blatten**

Ablauf der Arbeiten

Die Finanzkommission (FIKO) ist am Donnerstag, 7. August 2025, im Grossratssaal in Sitten zusammengetreten.

Mitglieder	Anwesend am 7. August 2025
Thomas Birbaum, Präsident	X
Pascal Clivaz, Vizepräsident	X
Claire-Lise Bonvin, Berichterstatterin (FR)	X
Rahel Pirovino-Indermitte, Berichterstatterin (DE)	X
Christian Florey	X
Valériane Grichting	X
Philipp Loretan	X
Pascal Martig	X
Maxime Moix	Entschuldigt
Malvine Moulin	X
Bruno Perroud	Entschuldigt
François Quennoz	X
Rahel Zimmermann	X

Kantonsverwaltung

- Christophe Darbellay, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)
- Peter Kalbermatten, Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)
- François Bonvin, stellvertretender Generalsekretär des DVB
- Danielle Chevrier, Juristin bei der DIHA
- Blaise Rey, Sekretär der FIKO

Dekretsentwurf über die Soforthilfe für Blatten

1. Vorstellung des Dekretsentwurfs

Ergänzend zu den Informationen in der Botschaft des Staatsrates haben die Vertreter/-innen des DVB insbesondere folgende Punkte im Zusammenhang mit diesem Dekret hervorgehoben:

- Der Kanton will die Bevölkerung von Blatten und die Unternehmen, die ihre Haupttätigkeit in Blatten ausüben, mit oder ohne Firmensitz in dieser Gemeinde, mit einer Soforthilfe unterstützen. Er will ihnen also rasch und unbürokratisch unter die Arme greifen.
- Was die Unternehmen anbelangt:
 - o einige von ihnen wurden im Zuge der Naturkatastrophe vom 28. Mai 2025 vollständig zerstört (z. B. die Hotels und Restaurants Edelweiss, Breithorn, Nest- und Bietschhorn), während andere nicht mehr zugänglich sind (z. B. das Hotel Fafleralp oder die Anenhütte);
 - o die Soforthilfe stellt in erster Linie eine Geste der Solidarität und nicht etwa eine finanzielle Rettung dar;
 - o diese Soforthilfe richtet sich hauptsächlich an Einzelunternehmen (Selbstständigerwerbende), Personengesellschaften, Unternehmensleiter/-innen und Ehepartner/-innen, die im Unternehmen tätig sind und nicht in den Genuss von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) kommen;
 - o landwirtschaftliche Betriebe gehören ebenfalls zu den von diesem Dekret betroffenen Unternehmen. Der Kanton verhandelt derzeit mit dem Bund, um die Fortsetzung der Direktzahlungen zu erwirken, auch wenn die betreffenden Landwirtschaftsflächen zerstört wurden oder nicht mehr zugänglich sind.
- Bei der Verteilung der Hilfe werden die verfassungsmässigen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit beachtet. Auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips wird allerdings verzichtet, um langwierige und komplexe Verfahren zur Auszahlung der Hilfen – wie im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit den Überschwemmungen in Siders und Chippis – zu vermeiden. Es wird bewusst ein pragmatischer Ansatz gewählt, um direkte und wirksame Unterstützung zu leisten, wie dies für eine Soforthilfe erforderlich ist.
- Der Bund hat seinerseits eine Soforthilfe von 5 Millionen Franken gewährt, die allerdings dem Subsidiaritätsprinzip unterliegt. Die Anwendung dieses Prinzips könnte dazu führen, dass es zu einer erheblichen Verzögerung bei der Auszahlung der Hilfen kommt.
- Im Dekretsentwurf des Staatsrates ist vorgesehen, dass der Betrag von 10 Millionen Franken an die Gemeinde Blatten ausgezahlt wird, die anschliessend die Zahlungen an die verschiedenen Begünstigten vornimmt. Dazu stützt sie sich auf die kürzlich eingerichtete Spendenkommission. Diese wird vom ehemaligen Chef der kantonalen Steuerverwaltung, Beda Albrecht, geleitet.
- Eine Strategiekommission unter dem Vorsitz von Staatsrätin Franziska Biner hat den Auftrag, bis Ende Sommer eine Roadmap für die Zukunft von Blatten zu erstellen. Hierbei geht es nicht um eine Nothilfeaktion, sondern vielmehr um eine langfristige Vision für den Wiederaufbau von Blatten. Dieser Punkt wird Gegenstand eines spezifischen Dekrets sein, das für kommenden Dezember erwartet wird.

2. Diskussion und Eintreten

2.1. Eintretensdebatte

Die Fragen der FIKO-Mitglieder wurden von den Vertreterinnen und Vertretern des DVB folgendermassen beantwortet:

Wie kam der Betrag von 10 Millionen Franken für die Unterstützung von Blatten zustande? Welche Parameter und Kriterien wurden zur Festlegung dieses Betrags herangezogen? Es geht nicht darum, diesen Betrag infrage zu stellen, sondern vielmehr darum, zu eruieren, ob die Soforthilfe ausreichend ist.

Dieser Betrag konnte nicht auf der Grundlage der durch die Katastrophe verursachten Kosten ermittelt werden – Kosten, die den Versicherungsgesellschaften im Übrigen noch nicht bekannt sind. Es wird sicherlich noch einige Jahre dauern, bis das finanzielle Ausmass der Schäden bekannt ist. Angesichts dieser Notsituation wollte der Staatsrat rasch und unbürokratisch handeln, um denjenigen zu helfen, die alles verloren haben. Schätzungen zufolge sind 300 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 17 Unternehmen betroffen. Setzt man

diese 10 Millionen Franken ins Verhältnis zur Anzahl Begünstigter, so ergeben sich doch namhafte Beträge. Es ging darum, einen angemessenen Betrag vorzuschlagen, und diese 10 Millionen Franken scheinen uns angesichts des Ausmasses der Katastrophe gerechtfertigt. Hinter diesen nackten Zahlen verbergen sich allerdings menschliche Dramen, denn einige der Betroffenen haben wirklich alles verloren.

Wäre es nicht sinnvoll, den Begriff des Unternehmens gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b auf alle Unternehmen auszuweiten, deren wirtschaftliche Tätigkeit durch den Bergsturz direkt beeinträchtigt wurde? So kämpft beispielsweise der Campingplatz in Kippel ums Überleben. Er befindet sich am Ufer der Lonza und darf gegenwärtig nicht betrieben werden.

Die Frage betreffend diesen Campingplatz wurde bereits von verschiedener Seite an die Vertreter/-innen des DVB herangetragen. Ihnen sind allerdings die Hände gebunden, da dies den Rahmen für die Auszahlung der Gelder aus den Gewinnen der Loterie Romande (LoRo) sprengen würde. Zudem muss geklärt werden, inwiefern die Gemeinde Eigentümerin des Campingplatzes ist, da die Soforthilfe nicht für öffentliche Körperschaften bestimmt ist. Es müssen noch zahlreiche weitere Fragen geklärt werden, was allerdings nicht im Rahmen des vorliegenden Dekrets möglich ist.

Einige Unternehmen leiden direkt unter den Folgen des Bergsturzes, obwohl sie nicht in Blatten ansässig sind. Wäre es daher nicht angezeigt, denjenigen, die derzeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben oder deren Fortbestand gefährdet ist, eine Soforthilfe zu gewähren? Letztendlich wird der Entscheid bei der Kommission oder der Gemeinde liegen, die diese Frage mit der nötigen Sorgfalt prüfen wird.

In einer ersten Phase wird der Betrag von 10 Millionen Franken pauschal für die im Dekretsentwurf definierten Fälle ausbezahlt. In einer zweiten Phase können dann Sonderfälle geprüft werden, wie beispielsweise Härtefälle, bei denen ein ausserordentliches Eingreifen des Kantons gerechtfertigt sein könnte.

Das Wallis wird regelmässig von Naturkatastrophen heimgesucht und muss einen vorsichtigen Ansatz verfolgen. Die heute getroffenen Entscheide könnten denn auch einen Präzedenzfall für künftige Ereignisse darstellen. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Lourtier, die das zweite Jahr in Folge von Murgängen betroffen sind, haben sich sehr solidarisch mit Blatten gezeigt, beobachten aber gleichzeitig genau, wer was bekommt. In diesem Zusammenhang kann auch der Fall des von einem jungen Paar betriebenen Campingplatzes in Arolla genannt werden, der kürzlich nach einer Neubeurteilung der Naturgefahren in der Region geschlossen werden musste. Was soll man in einem solchen Fall tun?

Dies ist das erste, aber sicherlich nicht das letzte Mal, dass der Fall der Gemeinde Blatten auf kantonaler Ebene behandelt wird. Bei der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) wird derzeit über eine andere Form der Hilfe nach dem Vorbild der Unterstützung für COVID-Härtefälle nachgedacht. Neben den Unternehmen in Blatten könnten auch jene in Kippel, Wiler oder Ferden davon profitieren.

Überdies können die Unternehmen Kurzarbeit anmelden, und zwar auch jene, die in den anderen Dörfern des Lötschentals ansässig sind.

Können Sie uns weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung der Spendenkommission liefern?

Mit Entscheid vom 26. Juni 2025 hat der Staatsrat eine Spendenkommission mit folgender Zusammensetzung ins Leben gerufen:

- ein Vertreter des Kantons (Beda Albrecht), der die Kommission präsidiert
- ein Vertreter der Gemeinde Blatten (Gemeinderichter)
- drei Vertreter/-innen der Wohltätigkeitsorganisationen (Caritas, Rotes Kreuz und Glückskette)

2.2. Eintretensabstimmung

Die anwesenden FIKO-Mitglieder sprechen sich **einstimmig für Eintreten** aus.

3. Detailberatung

Nachstehend wird nur auf jene Artikel eingegangen, die zu Diskussionen geführt haben.

Artikel 2 Verwendung der Finanzhilfe

Absatz 1 Buchstabe b)

Keine Änderung

Kommentar

In Beantwortung der Frage eines FIKO-Mitglieds wird darauf hingewiesen, dass zu den Unternehmen, die von dieser Bestimmung betroffen sind, auch einige juristische Personen zählen. Bei Letzteren handelt es sich allerdings nicht um internationale Konzerne, sondern vielmehr um Familienunternehmen, die beispielsweise ein Hotel mit einem Restaurant betreiben. Zu beachten gilt, dass Wasserkraftgesellschaften nicht zu den Begünstigten dieser Soforthilfe zählen.

Absatz 1 Buchstabe c) (neu)

c) an lokale gemeinnützige Vereine der Gemeinde Blatten.

Kommentar

Auf die Frage eines FIKO-Mitglieds betreffend das Vereinsleben in Blatten hin wurde festgestellt, dass in der aktuellen Version des Dekretsentwurfs keine Unterstützung für lokale Vereine vorgesehen ist, obwohl auch sie durch den Bergsturz ihr gesamtes Hab und Gut verloren haben.

Im Einvernehmen mit den Vertreterinnen und Vertretern des DVB schlägt die FIKO daher vor, den Kreis der Begünstigten der Soforthilfe auf die lokalen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Blatten zu erweitern. Es gilt auch darauf hinzuweisen, dass diese Hilfe voll und ganz im Einklang mit der von der Loterie Romande gewollten Förderung des sozialen und kulturellen Lebens steht.

Der neue Buchstabe c) von Artikel 2 Absatz 1 wird von den anwesenden FIKO-Mitgliedern **einstimmig angenommen**.

Absatz 2

Änderung der Kommission

~~² Anhand objektiver Kriterien hat die Gemeinde zu entscheiden, einerseits welcher Einwohner bzw. welches Unternehmen gemäss Absatz 1 dieses Artikels Anspruch auf einen Beitrag hat, und andererseits wie hoch der auszahlende Betrag im Einzelfall auszufallen hat.~~ **Der Staatsrat legt in einem Reglement die Zuteilung der Beiträge an die Begünstigten gemäss Absatz 1 dieses Artikels fest, insbesondere den im Einzelfall zu entrichtenden Betrag.**

Kommentar

Ein Austausch mit dem Präsidenten der Spendenkommission hat gezeigt, dass die Festlegung objektiver Kriterien für die Auszahlung der Soforthilfe zahlreiche Fragen aufwirft. Zudem steht ein solches Vorgehen im Widerspruch zum Willen, diese Soforthilfe rasch und unbürokratisch zu verteilen.

Vor diesem Hintergrund und um eine Wiederholung der Probleme zu vermeiden, wie sie bei der Entschädigung der Betroffenen in Siders und Chippis aufgetreten sind – wo bisher nur rund 3 der 13 Millionen Franken an Spendengeldern ausgezahlt werden konnten – schlagen die Vertreter/-innen des DVB eine Vereinfachung des Verfahrens vor.

Ziel dieses Dekrets ist es, rasch und formlos auf dringende Bedürfnisse zu reagieren. Der Staatsrat muss also dafür sorgen, dass mit der Auszahlung eines Pauschalbetrags eine erste Hilfe geleistet werden und die Grundbedürfnisse zumindest teilweise abgedeckt werden können. Dadurch sollen die nötigen Ausgaben kurzfristig aufgefangen werden. Beispiele: Eine Familie, die alle Kleidungsstücke verloren hat, muss rasch neue Kleidung kaufen können, eine andere Familie muss nun Miete zahlen, wieder eine andere muss Möbel kaufen usw. In Bezug auf die Unternehmen sind es vor allem die Selbstständigerwerbenden, die sich unvermittelt in einer schwierigen Lage wiederfinden.

Der Staatsrat wird die Modalitäten für die Auszahlung der Soforthilfe in einem Reglement festlegen. Auf diese Weise kann die Einhaltung der Verfassungsgrundsätze, insbesondere die Gleichbehandlung, das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip, gewährleistet werden.

Dem Staatsrat wird in den nächsten Tagen ein Reglementsentwurf unterbreitet. Die Regierung wird anschliessend die Höhe des Pauschalbetrags für die Bevölkerung und die Unternehmen von Blatten festlegen. Aufgabe der Spendenkommission wird es sein, die Gemeinde Blatten bei der Verteilung der Spenden in Absprache mit den anderen Hilfsorganisationen (Rotes Kreuz, Caritas, Glückskette) zu unterstützen.

Die FIKO unterstützt die Suche nach einer pragmatischen Lösung für eine rasche Auszahlung dieser Soforthilfe. Sie gibt allerdings zu bedenken, dass bei der Erstellung dieses Reglements Vorsicht geboten ist, da es einen Präzedenzfall schaffen wird, dessen Tragweite über das Lötschental hinausgehen dürfte.

Die Neuformulierung von Artikel 2 Absatz 2 wird von den anwesenden Kommissionsmitgliedern **einstimmig angenommen**.

Absatz 3

Keine Änderung

Kommentar

Obwohl das Subsidiaritätsprinzip von grundlegender Bedeutung ist, kann in Notsituationen – wie im vorliegenden Fall – davon abgewichen werden. Der rechtliche Rahmen ist also flexibel. Bei einer Anwendung des Subsidiaritätsprinzips kann auch nicht mehr von einer Soforthilfe gesprochen werden, da zunächst alle anderen Hilfen (z. B. Versicherungsleistungen) ausgeschöpft werden müssen, bevor die Hilfe tatsächlich an die Geschädigten ausgezahlt wird.

Artikel 3 Auszahlung und Berichterstattung

Keine Änderung

Kommentar

In Beantwortung der Frage eines FIKO-Mitglieds wird bestätigt, dass diese Hilfe so rasch wie möglich und auf jeden Fall innerhalb der Gültigkeitsdauer des Dekrets, also innerhalb eines Jahres, ausgezahlt werden soll, da ansonsten das Kriterium der Dringlichkeit nicht erfüllt ist.

Artikel 4 Vollzug

Änderung der Kommission

¹ ~~Der Staatsrat hat am 26. Juni 2025 eine Spendenkommission für die Verwaltung und Koordination der Spenden für Blatten (Spendenkommission) eingesetzt. Die Gemeinde Blatten hat die in den vorigen Artikeln aufgeführten Aufgaben nur in dem Umfange zu erfüllen, als dass diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Spendenkommission fallen.~~

² ~~Im Übrigen ist d~~Der Staatsrat, über die Staatskanzlei, **ist** mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt.

Kommentar

In Anbetracht der Neuformulierung von Artikel 2 Absatz 2 schlagen die Vertreter/-innen des DVB eine Anpassung von Artikel 4 vor.

Die Änderung von Artikel 4 wird von den anwesenden Kommissionsmitgliedern **einstimmig angenommen**.

4. Schlussberatung und -abstimmung

4.1. Schlussberatung

Ein Mitglied der FIKO hebt die überwältigende Solidarität mit Blatten hervor und bringt seine Dankbarkeit für die gewährte Soforthilfe zum Ausdruck. Einige Unternehmen in Blatten und im gesamten Lötschental werden noch mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Daher ist es wichtig, dass Modalitäten für die finanzielle Unterstützung festgelegt werden, die mit jenen für die COVID-Härtetfälle vergleichbar sind.

4.2. Schlussabstimmung

Der Dekretsentwurf über den Solidaritätsbeitrag für die Bevölkerung und die Unternehmen von Blatten im Zusammenhang mit dem Bergsturz vom 28. Mai 2025 (Dekret über die Soforthilfe für Blatten) wird von den anwesenden FIKO-Mitgliedern **einstimmig angenommen**.

Beschlussentwurf über die Bewilligung eines Nachtragskredits im Budget 2025 für die Auszahlung von 10 Millionen Hilfsgeldern im Rahmen der Soforthilfe für Blatten

1. Präsentation des Nachtragskredits

Die Vertreter/-innen des DVB haben die in der Botschaft des Staatsrates enthaltenen Informationen insbesondere mit den nachfolgenden Elementen ergänzt:

- Die Finanzierung dieser Soforthilfe in Höhe von 10 Millionen Franken wird durch den Hilfsfonds des Staatsrates gewährleistet, der mit den LoRo-Gewinnen gespeist wird.
- Die Walliser Delegation der Loterie Romande ist mit der Verteilung der LoRo-Gewinne betraut. Sie unterstützt auf dem Kantonsgebiet initiierte gemeinnützige Projekte mit sozialem, kulturellem, künstlerischem, touristischem oder wirtschaftlichem Charakter sowie die Bereiche Sport, Erziehung, Bildung, Forschung, Umwelt, wissenschaftliche Forschung und Denkmalpflege. Auf diesem Weg und im Einklang mit der Bundesverfassung, der Bundesgesetzgebung über Geldspiele und der Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele werden jedes Jahr rund 30 Millionen Franken im Wallis verteilt.
- In einigen Kantonen, wie beispielsweise im Kanton Waadt, sind es die Behörden selbst, die Jahr für Jahr zwischen 25 und 30 Millionen Franken verteilen. Im Wallis hingegen wird die Verteilung der LoRo-Gewinne komplett unabhängig durch die oben genannte Delegation durchgeführt, in der die verschiedenen betroffenen Walliser Kreise vertreten sind. Diese Instanz wendet strikte Regeln für die Gewährung der Hilfe an und ihre Entscheide sind nicht anfechtbar.
- Jedes Jahr wird ein kleiner Teil der von dieser Delegation verteilten Gewinne dem Staatsrat zur Verfügung gestellt, um Solidaritäts- oder Sofortmassnahmen zu finanzieren. Vor einigen Jahren wurde beispielsweise dem Weinbausektor infolge von Frostschäden eine Finanzhilfe über den Hilfsfonds des Staatsrates gewährt.

2. Eintreten

2.1. Eintretensdebatte

Die Fragen der FIKO-Mitglieder wurden von den Vertreterinnen und Vertretern des DVB folgendermassen beantwortet:

Hat die Walliser Delegation der LoRo den Entscheid, der Gemeinde Blatten eine Hilfe von 10 Millionen Franken über den Hilfsfonds des Staatsrates zu gewähren, aus eigenem Antrieb oder infolge eines Begehrens des Kantons gefällt?

Der Staatsrat verwaltet einen mit rund 5 Millionen Franken dotierten Hilfsfonds, der von der LoRo im Einklang mit den von der Regierung geäusserten Bedürfnissen periodisch gespeist wird. In diesem Zusammenhang hat der Vorsteher des DVB die Präsidentin der Walliser Delegation der LoRo Beatrice Meichtry kontaktiert, um ihr die Situation darzulegen und die Möglichkeit der Gewährung einer Finanzhilfe für die Gemeinde Blatten

auszuloten. Daraufhin hat Beatrice Meichtry das Begehren des Vorstehers des DVB der Delegation unterbreitet und von dieser grünes Licht erhalten.

2.2. Eintretensabstimmung

Die anwesenden FIKO-Mitglieder sprechen sich **einstimmig für Eintreten** aus.

3. Analyse des Nachtragskredits

Die FIKO hat das Nachtragskreditbegehren im Lichte der von den Vertreterinnen und Vertretern des DVB abgegebenen Erläuterungen sowie der in der Botschaft des Staatsrates vom 2. Juli 2025 enthaltenen Informationen geprüft, wobei sie sich auf die drei bei solchen Begehren üblicherweise angewendeten Kriterien gestützt hat, nämlich **Unvorhersehbarkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit der Ausgabe**.

Die anwesenden FIKO-Mitglieder sind einstimmig zum Schluss gekommen, dass diese drei Kriterien erfüllt sind.

Die FIKO hat keinen Abänderungsantrag zum Beschlussentwurf des Staatsrates vom 2. Juli 2025 über die Bewilligung eines Nachtragskredits im Budget 2025 für die Auszahlung von 10 Millionen Hilfsgeldern im Rahmen der Soforthilfe für Blatten formuliert.

4. Schlussberatung und -abstimmung

4.1 Schlussberatung

Es kommt zu keinen Wortmeldungen.

4.2 Schlussabstimmung

Die FIKO empfiehlt dem Parlament den Beschlussentwurf über die Bewilligung eines Nachtragskredits im Budget 2025 für die Auszahlung von 10 Millionen Hilfsgeldern im Rahmen der Soforthilfe für Blatten **einstimmig zur Annahme**.

Der vorliegende Bericht wurde den FIKO-Mitgliedern auf elektronischem Weg zur Genehmigung unterbreitet. Diese haben den Bericht einstimmig angenommen.

Sitten, 14. August 2025

FINANZKOMMISSION DES GROSSEN RATES:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Die französischsprachige
Berichterstatterin

Die deutschsprachige
Berichterstatterin

Thomas Birbaum

Pascal Clivaz

Claire-Lise Bonvin

Rahel Pirovino-Indermitte